



NÖMTA
NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

Bericht des
NÖ Monitoring-Ausschusses
2017

VORWORT



Liebe Leserin!
Lieber Leser!

Mit großer Freude darf ich nun bereits den vierten Bericht des NÖ Monitoring-Ausschusses präsentieren.

Im Berichtsjahr 2017 hielt der NÖ Monitoring-Ausschuss fünf Sitzungen ab und arbeitete die Ergebnisse der zweiten öffentlichen Sitzung, die am 6. Dezember 2016 stattfand, auf. Die Sitzung stand unter dem Motto „Inklusive Bildung“.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen ab. Am 6. April 2017 beschloss der NÖ Monitoring-Ausschuss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten öffentlichen Sitzung eine Empfehlung zum Thema „Inklusive Bildung“. Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Regelschulen in der bestehenden Form und Sonderschulen entsprechen nicht dem Inklusionsverständnis nach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der NÖ Monitoring-Ausschuss empfiehlt daher die Erstellung eines NÖ Inklusions-Fahrplanes zur Umsetzung aller Prinzipien der UN-BRK im Bildungsbereich.

Ein großes Dankeschön an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, weisungsfrei und unabhängig aus, wobei die Arbeit sehr konstruktiv und von Fachkompetenz und Freude geprägt ist.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss ist nach Kräften bemüht, zur weiteren Umsetzung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in Niederösterreich beizutragen. Menschen mit Behinderungen sollen in unserer Gesellschaft ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben können; dazu sollen sie die notwendige Unterstützung erhalten.

Barrierefreiheit - um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen (Art. 9 UN BRK)

St. Pölten, März 2018

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach
Vorsitzende NÖ Monitoring-Ausschuss

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
A. GRUNDLAGEN	3
I. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	3
II. NÖ Monitoring-Gesetz	4
B. ZUSAMMENSETZUNG des NÖ Monitoring-Ausschusses	5
C. TÄTIGKEITEN	6
I. Sitzungen	6
II. Stellungnahmen, Empfehlungen	7
III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses	10
IV. Aktuelle Themen	14
D. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2018	16
E. ZUSAMMENFASSUNG in leichter Sprache	17
	
ANHANG	22
Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses	22
NÖ Monitoring-Gesetz	24
Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses	29
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Auszug)	35

A. GRUNDLAGEN

I. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Eine UN-Konvention ist ein internationaler Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und einzelnen Staaten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 155/2008) ist ein solcher internationaler Vertrag. Damit verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Österreich ist diesem Übereinkommen 2008 beigetreten. Ebenso hat Österreich das Zusatzprotokoll unterschrieben. Damit anerkennt der Staat Österreich die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Beschwerden über eine Verletzung der UN-Konvention entgegenzunehmen und zu prüfen.

Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechts-Konvention verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die UN-Behindertenrechts-Konvention gilt in Österreich nicht unmittelbar, sondern ist u.a. durch Gesetze des Bundes und der Bundesländer umzusetzen.

Soweit die UN-Behindertenrechts-Konvention Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, hat der Landesgesetzgeber somit die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Art. 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechts-Konvention verpflichtet den Bund und die Bundesländer die Durchführung des Übereinkommens durch eine geeignete Struktur zu fördern und zu überwachen.

II. NÖ Monitoring-Gesetz

In Umsetzung von Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention beschloss der NÖ Landtag am 13. Dezember 2012 das NÖ Monitoring-Gesetz. Es regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Konvention im Rahmen der Vollziehung des Landes NÖ. Dafür ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

Durch die Einrichtung eines NÖ Monitoring-Ausschusses wurde im Land Niederösterreich die landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss

- gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit

Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.

- gibt Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.
- berichtet der NÖ Landesregierung jährlich.

B. ZUSAMMENSETZUNG des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (StellvertreterIn) als Vorsitzende
- vier Vertreter oder Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter/Selbstvertreterinnen)
- ein Vertreter oder eine Vertreterin einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation
- ein Experte oder eine Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der NÖ Landesregierung auf 6 Jahre bestellt. Das Amt der NÖ Landesregierung unterstützt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf.

C. TÄTIGKEITEN

I. Sitzungen

Im Berichtsjahr 2017 fanden fünf Sitzungen statt.

21. Sitzung am 14. Februar 2017

Der Monitoring-Ausschuss hat die öffentliche Sitzung vom 6. Dezember 2016 aufgearbeitet, insbesondere die Ergebnisse der Themen-Tische. Für die Empfehlung zu „Inklusiver Bildung“ erarbeitete er Eckpunkte.

22. Sitzung am 6. April 2017

Diskussion und Beschluss der Empfehlung des NÖ Monitoring-ausschusses „Inklusive Bildung“.

23. Sitzung am 22. Mai 2017

Vorbereitung der 3. öffentlichen Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschuss für 2018 und Beschluss des Themas „Barrierefreiheit im umfassenden Sinn“. Besprechung der Ergebnisse der Tagung der Behindertenanwaltschaften, Antidiskriminierungsstellen und Länder-Monitoringstellen Mitte Mai in Wien.

24. Sitzung am 11. September 2017

Bericht über den derzeitigen Stand der 2. UN-BRK Staatenprüfung 2018. Im Zuge dieser 2. Staatenprüfung richtet der UN-Fachausschuss Fragen an Österreich, inwieweit die UN-Handlungsempfehlungen aus 2013 auf Bundes- und Landesebene umgesetzt wurden.

Für die Erstellung dieses UN-Fragenkataloges erarbeiten die Monitoringstellen des Bundes und der Bundesländer eine gemeinsame Stellungnahme.

Weitere Vorbereitung der 3. öffentlichen Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses für 2018 („Barrierefreiheit im umfassenden Sinn“).

25. Sitzung am 21. November 2017

Der NÖ Monitoring-Ausschuss beschließt seine Stellungnahme zur Umsetzung der UN-Handlungsempfehlungen aus 2013 für Niederösterreich. Diese Stellungnahme wird an den Bundes-Monitoringausschuss und die Mitglieder der NÖ Landesregierung geschickt.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss bereitet die 3. öffentliche Sitzung weiter vor und legt den Termin für 30. Mai 2018 („Barrierefreiheit im umfassenden Sinn“) fest.

II. Stellungnahmen, Empfehlungen

Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es nach § 4 Abs. 1 NÖ Monitoringgesetz Empfehlungen und Stellungnahmen, insbesondere im Begutachtungsverfahren von Landesgesetzen und Verordnungen, abzugeben, soweit die Rechte von Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

Stellungnahmen und Begutachtungen

Im Berichtszeitraum wurden 16 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe auf einen Bezug zur Behinderten-Thematik überprüft und zwei ausführliche Stellungnahmen abgegeben:

In der Stellungnahme zum **Entwurf der NÖ Archivordnung** führte der NÖ Monitoring-Ausschuss unter anderem aus, dass Menschen sowohl mit körperlichen als auch mit Sinnesbeeinträchtigungen ungehinderten Zugang zu den Angeboten des NÖ Landesarchivs bzw. zur Landesbibliothek haben müssen. Neben dem barrierefreien Zugang zum Gebäude und den für die Öffentlichkeit vorgesehenen Räumlichkeiten gehört dazu auch der barrierefreie Zugang zu den Informationen (zB durch Screenreader, Braille-Zeile, Induktionsanlage, ...). Auch die Mitnahme eines Behindertenbegleithundes (zB Signalhund, Blindenführhund, ...) muss gestattet sein, um Menschen mit Behinderungen die uneingeschränkte Teilhabe zu ermöglichen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss begrüßte den Entwurf der **Dienstrechtsnovellen 2018 für NÖ Landesbedienstete**.

Diese Gesetzesentwürfe sehen unter anderem Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben und eine Wiedereingliederungsteilzeit nach einem längeren Krankenstand vor. Weiters wird der Frühkarenzurlaub für Väter („Papamonat“) zu einem Frühkarenzurlaub umgewandelt, der auch von eingetragenen PartnerInnen, Adoptiveltern oder Pflegemüttern/-vätern in Anspruch genommen werden kann. Diese Maßnahmen werden deshalb ausdrücklich begrüßt, weil die Gefahr von Diskriminierungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung sowie aufgrund der sexuellen Orientierung weiter vermindert werden können.

Empfehlungen

Der NÖ Monitoring-Ausschuss kann auch Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner

Bedeutung gegenüber der NÖ Landesregierung abgeben.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss beschloss am 6. April 2017 eine

Empfehlung zum Thema „Inklusive Bildung“:

Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Es ist Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung an unserer gemeinsamen Welt – an unserer Arbeitswelt, an unserem Kultur- und Freizeitleben usw. Eine Weiterführung der grundsätzlichen Trennung von Kindern mit und ohne Behinderung in Schulen bewirkt, dass Menschen mit Behinderung verstärkt an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt werden.

Regelschulen in der bestehenden Form und Sonderschulen entsprechen nicht dem Inklusionsverständnis nach der UN-BRK.

In Niederösterreich besteht somit Handlungsbedarf.

Daher fordert der NÖ Monitoring-Ausschuss die NÖ Landesregierung auf, einen NÖ Inklusions-Fahrplan zu erstellen.

- Dieser NÖ Inklusions-Fahrplan soll für alle Schulen und Kindergärten, für die das Land NÖ zuständig ist, gelten.
- Dieser Plan soll sagen, bis wann Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet werden können.
- Dieser Plan soll auch alle wichtigen Maßnahmen enthalten, damit alle Kinder gut und erfolgreich gemeinsam lernen können.
- Menschen mit und ohne Behinderung sollen an diesem Plan mitarbeiten.

Die **Stellungnahmen** und **Empfehlung** aus 2017 können unter der Internet Adresse www.noee.gv.at/monitoringausschuss heruntergeladen werden.

Zur **Information und Sensibilisierung** versendet der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Empfehlungen und Stellungnahmen an verschiedene Stellen. Damit wird auch berücksichtigt, dass es sich bei den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention, das heißt bei den Rechten von Menschen mit Behinderung, um eine Querschnittsmaterie handelt.

III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses

Auf der **Internetseite** www.noel.gv.at/monitoringausschuss stellt sich der NÖ Monitoring-Ausschuss vor. Hier finden sich neben den rechtlichen Grundlagen auch die Stellungnahmen und Empfehlungen des NÖ Monitoring-Ausschusses.

Weiters sind in einem **Folder** die wichtigsten Informationen über den NÖ Monitoring-Ausschuss zusammengefasst. Der Folder kann im Internet herunter geladen werden: http://www.noel.gv.at/noel/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Folder_MTA_A4_Blind_2.pdf

Der **NÖ Monitoring-Ausschuss** hat einen **Blog** eingerichtet. Ziel des Blogs ist die Information über die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung für die Ziele der Konvention. Hier sind aktuelle Beiträge zu Themen, Anliegen und Veranstaltungen zu finden, die im Zusammenhang mit dem NÖ Monitoring-Ausschuss, mit anderen Monitoringstellen und der UN-BRK stehen. Der Link zum Blog: noel-monitoringausschuss.at

Neben der klassischen Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Vertretung der Anliegen und Ziele des NÖ Monitoring-Ausschusses nach außen wichtig.

Durch die **Teilnahme** an Sitzungen oder Seminaren und auch durch Vortragstätigkeiten werden die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses präsentiert.

Die Ausschuss-Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach bzw. ihre Stellvertreterin Ing.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Camerloher nahmen unter anderem an folgenden Terminen teil:

- Vernetzungstreffen der Länder-Monitoring-Stellen in Wien.
- Tagung der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung in Wien.
- Treffen der Monitoring-Stellen der Länder und des Bundes in Salzburg.
- Öffentliche Sitzung des Bundes-Monitoringausschusses in Eisenstadt.
- Tagung der Behindertenvertrauenspersonen "Inklusion - sind wir Mittendrin oder außen vor?" in Wien.
- Enquete „Sonderfall Sonderschule? Die Zukunft der Inklusion“ in Wien.
- Nationaler Informationstag des ÖAR – Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs in Wien.
- Vortrag „Individualbeschwerden aus Sicht des Monitoring-Ausschusses“ in der Fachhochschule St. Pölten (Veranstaltung „UN-Individualbeschwerden - Handlungsanleitung für ein vernachlässigtes Rechtsinstrument“).
- Veranstaltung „Abschaffung der Sonderschule – Chancen und Risiko“.
- Tag der Selbsthilfegruppen im Landeskrankenhaus Klosterneuburg.

- Fachtagung "Einblicke, Ausblicke, Lichtblicke - Wege der Inklusion - ausgewählte Erfolgsprojekte" PsychoSoziale Einrichtungen der Caritas St. Pölten in St. Pölten.
- 21. Österreich-Tag "Behinderung und Kommunikation" in St. Pölten.
- Fachtagung „Wege zum selbstbestimmten Leben" des Sozialministeriums in Wien.

Regelmäßig wurden auch die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses über Termine informiert und sie nahmen häufig an Sitzungen, Seminaren und Tagungen teil.

Die Vorsitzende berichtete durch **Fachartikel** mehrmals über die Arbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses - unter anderem in der SCHULZEITung des NÖ Landesverbandes der Elternvereine, der Zeitschrift der Lebenshilfe, der Zeitschrift des Dachverbandes der NÖ Selbsthilfe, der Zeitschrift der Personalvertretung, etc.

NÖ Monitoringausschuss diskutiert Inklusive Bildung

Bei der 2. öffentlichen Sitzung des NÖ MTA Anfang Dezember 2016 in St. Pölten diskutierten rund 100 Expertinnen und Experten sowie Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter über Inklusive Bildung in Niederösterreich.

Art. 24 der UN-Behindertenrechts-Konvention besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf inklusive Bildung haben. Ziel eines inklusiven Bildungssystems ist, Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit allen anderen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Direktor Alfred Waldherr von der Europaschule (NMS) Wiener Neustadt und Direktorin Andrea Strohmayer von der Volksschule/Neuen Mittelschule Rappottenstein berichteten über Erfahrungen und Erfolge der inklusiven Schule aus ihren Bildungseinrichtungen. Über die theoretischen Voraussetzungen referierte Dr.in Maria-Luise Braunsteiner von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich. Sie betonte, dass die inklusive Schule das Kind als Ausgangspunkt seines Lernens sehe. Die Schule müsse sich den Kindern anpassen und nicht umgekehrt. Eine inklusive Schule bietet verlässliche Strukturen für das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung.

Anschließend brachten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Erfahrungen zur inklusiven Bildung bei fünf „Themen-Tischen“ ein. Dabei wurden u. a. gelungene Projekte aus Nie-

derösterreich vorgestellt sowie der Zusammenhang von Inklusion, Vielfalt und Leistung erörtert.

Im Rahmen ihres Statements zeigte sich Bildungs-Landesrätin Mag.ª Schwarz sehr angetan von der Präsentation und den Ergebnissen der Themen-Tische.



Themen-Tisch bei der Arbeit: GastgeberIn J.Denk & A.Mühlbauer

Blog des NÖ MTA

Seit Dezember 2016 betreut der NÖ MTA auch einen Blog. Ziel dieses Blogs ist es, über die UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN – BRK) zu informieren und dafür zu sensibilisieren. Beiträge im Blog betreffen Themen und Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem NÖ MTA, mit anderen Monitoringstellen und der UN-BRK stehen.

Besuchen Sie den Blog: <http://noe-monitoringausschuss.at/>

NÖ Monitoringausschuss
Dr. Christine Rosenbach, Vorsitzende des NÖ Monitoringausschusses

Durch Barrierefreiheit zur Gleichberechtigung und Diskriminierungsfreiheit

Der NÖ Monitoringausschuss ist unabhängig und weisungsfrei. Er überwacht die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung in Niederösterreich. Eingereicht wurde er durch ein eigenes Gesetz, dem NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291. Grundlage der Arbeit ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Österreich ist dieser UN-Konvention 2008 beigetreten. Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und der Länder sind zur Umsetzung der darin festgelegten Menschenrechte verpflichtet.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht an allen Lebensbereichen – Schulbildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsleben, Familie, Freizeitaktivitäten, usw. – gleichberechtigt und diskriminierungsfrei teilzunehmen. Der barrierefreie Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen werden hauptsächlich vom Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geregelt. Eine diskriminierende Barriere führt zu einem finanziellen Schadensersatzanspruch. Der NÖ Monitoringausschuss hat zuletzt in seiner Stellungnahme zum geplanten neuen NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 darauf hingewiesen, dass neben einem Schadensersatz-

anspruch in Geld auch ein subjektiver Rechtsanspruch auf Beseitigung der Barriere wichtig ist. Derzeit gibt es weder auf Bundes- noch Landesebene einen konkreten Beseitigungsanspruch.

Barrierefreiheit darf nicht bloß einseitig als wirtschaftliche Hürde für Betriebe gesehen werden, sondern als Menschenrecht und Chance für die ganze Bevölkerung: für Eltern und Großeltern mit Kindern und Enkelkindern, für Menschen mit kurzfristigen Bewegungseinschränkungen und für den immer größer werdenden Anteil an älteren Mitmenschen.

Es geht bei der Barrierefreiheit nicht nur um bauliche Anlagen, sondern auch um Verkehrsmittel, Internetseiten, technische Gebrauchsgegenstände und vieles mehr. Erst wenn alle diese Bereiche ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind, hat Österreich seine Verpflichtungen nach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingehalten.

Nähere Informationen:
www.noel.gv.at/monitoringausschuss



NÖ Monitoringausschuss begrüßt neues Antidiskriminierungsgesetz

Verbesserung für Menschen mit Behinderungen: „Zugangshindernisse und -barrieren sind nach und nach zu beseitigen“



Dr. Christine Rosenbach, NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte hofft auf weitere Verbesserung für Menschen mit Behinderung

Das neue NÖ ADG 2017 gilt für alle Bereiche, in denen das Land die Kompetenz zur Gesetzgebung hat, vor allem auch für alle Organe des Landes und der Gemeinden. Es schützt Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, die durch Landesgesetz geregelt werden: u.a. beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, beim Sozialschutz, bei sozialen Vergünstigungen und Bildung.

Menschen dürfen in all diesen Bereichen auch nicht wegen ihres Geschlechtes, Alters, ihrer Religion/Weltanschauung und sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Damit wurden die zentralen Forderungen nach Ausdehnung und Vereinheitlichung des Diskriminierungsschutzes erfüllt.

Verpflichtung und Ausnahmen

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) forderte 2014 in einer Empfehlung eine Überarbeitung des geltenden NÖ Antidiskriminierungsgesetzes aus dem Jahr 2005. Darin werden Menschen mit Behinderungen lediglich in der Arbeitswelt vor Diskriminierung geschützt. Im Herbst 2016 wurde der Entwurf eines neuen Gesetzes vorgelegt, der vom NÖ Monitoringausschuss begrüßt wurde. Viele der Forderungen wurden umgesetzt.

Das neue Antidiskriminierungsgesetz, LGBl 24/2017 (NÖ ADG 2017) ist per 14. März 2017 in Kraft getreten und gilt für alle Sachverhalte, die sich ab diesem Tag ereignen. Für frühere Sachverhalte gilt das „alte“ NÖ ADG.

„Zugangshindernisse und -barrieren“ sind dem neuen Gesetz zufolge nach und nach zu beseitigen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Angeboten und Leistungen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht allerdings u.a. dann nicht, wenn es wegen des damit verbundenen Aufwandes zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. Die erstmalige gesetzliche Normierung eines sukzessiven Abbaus von Barrieren wird vom NÖ Monitoringausschuss ausdrücklich begrüßt, auch wenn der geforderte Etappenplan noch nicht verwirklicht wurden.

BürgerInnen, die sich z.B. durch Landes- oder Gemeindestellen in lan-

desrechtlichen Angelegenheiten diskriminiert fühlen, können sich an die NÖ Antidiskriminierungsstelle wenden. Im Diskriminierungsfall gebührt Schadensersatz; nach einem erfolglosen Schlichtungsversuch kann der Schadensersatz im Streitfall bei Gericht eingeklagt werden. Quelle: NÖMTA



DER NIEDERÖSTERREICHISCHE MONITORINGAUSSCHUSS

ist unabhängig und weisungsfrei. Er überwacht die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung in Niederösterreich. Infos und Berichte gibt es online: <http://noel-monitoringausschuss.at>

NÖ ADG 2017 - NEU

- Umfassendes Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderungen
- Gleiches Schutzniveau für alle Diskriminierungsmerkmale
- Sukzessive Beseitigung von Barrieren

KONTAKT

Dr. Christine Rosenbach (Foto)
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
NÖ Monitoringausschuss
NÖ Antidiskriminierungsstelle
Telefon: 02742 / 9005 - 162 12
E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
Web: www.noel.gv.at/gleichbehandlung
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
(Tor zum Landhaus), Siege B
3. Stock, Zimmer 313

01 / 2017 BLICKPUNKT

☎ 02742 908 11 ✉ post.kija@noel.gv.at  Bilder

Menschen mit und ohne Behinderung auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft ...

Kurzfassung

Von: Dr. Christine Rosenbach

Menschen mit und ohne Behinderung auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft ...

In den letzten Jahren hat sich vieles sehr positiv entwickelt – für Kinder und Ältere, Frauen und Männer, Menschen mit und ohne Behinderung, eigentlich für uns alle.

Unser Land ist sozial hoch entwickelt - trotzdem sind wir noch nicht soweit, dass Menschen mit und ohne Behinderung wirklich gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben können. Der Alltag und manchmal auch unsere Gesetze hinken der Vision einer inklusiven Gemeinschaft leider noch nach.

Vergangenes Schuljahr gab es bundesweit mehr als 31.000 Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf: diese jungen Menschen benötigen wegen einer Beeinträchtigung Unterstützung beim Schulbesuch.

Für diese Kinder sowie für jene Kinder mit Behinderungen, die noch keine Schule besuchen, ist neben der Kinderrechtskonvention auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (= UN-BRK) maßgebend.

Österreich ist dieser UN-Konvention 2008 beigetreten. Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und der Länder, somit auch Niederösterreich sind zur Umsetzung der darin festgelegten Menschenrechte verpflichtet.

Available on the App Store
GET IT ON Google play



School Checker App!

Available on the App Store
GET IT ON Google play



Tätigkeitsbericht

PDF Download



IV. Aktuelle Themen

2017 trat das **neue NÖ Antidiskriminierungsgesetz** in Kraft.

Früher waren Menschen mit Behinderungen nicht in allen Lebensbereichen vor Diskriminierung geschützt. Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat daher empfohlen, das Gesetz im Sinne der UN-Behindertenrechts-Konvention zu ändern.

Das neue Gesetz setzt den Großteil dieser Empfehlung des NÖ Monitoring-Ausschusses um. Ab dem 14. März 2017 sind Diskriminierungen nunmehr wegen aller Diskriminierungs-Merkmale (Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Weltanschauung/Religion, **Behinderung** und sexueller Orientierung) in allen Bereichen der Landeskompetenz verboten.

2017 beschäftigte sich der NÖ Monitoring-Ausschuss wieder intensiv mit dem **Thema „Inklusive Bildung“**. Die Ergebnisse der 2. öffentlichen Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschuss am 6. Dezember 2016 wurden ausgewertet und diskutiert.

Schließlich hat der NÖ Monitoring-Ausschuss am 6. April 2017 eine **Empfehlung „Inklusive Bildung“** beschlossen. Darin empfiehlt der NÖ Monitoring-Ausschuss die **Erstellung eines NÖ INKLUSIONS-FAHRPLANS** zur Umsetzung aller Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich. Regelschulen in der bestehenden Form und Sonderschulen entsprechen nicht dem Inklusionsverständnis nach der UN-BRK.

Im Rahmen der 2. UN-BRK Staatenprüfung 2018 wird es einen **gemeinsamen Bericht der österreichischen Monitoringstellen** über

die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Jahr 2013 geben. Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat anhand einzelner Artikel der UN-BRK die Situation in Niederösterreich beschrieben. In Niederösterreich gibt es zwar viele positive Entwicklungen, trotzdem bleibt noch immer sehr viel zu tun.

Im Berichtsjahr hat der NÖ Monitoring-Ausschuss seine 3. öffentliche Sitzung für den 30. Mai 2018 („Barrierefreiheit im umfassenden Sinn“) inhaltlich und organisatorisch weiter vorbereitet.

An den NÖ Monitoring-Ausschuss werden des Öfteren Anfragen herangetragen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen.

- Individuelle Beschwerden werden von der NÖ Antidiskriminierungsstelle behandelt oder an die jeweils zuständige Stelle weiter vermittelt. Beispielsweise beschwerte sich eine gehbehinderte Person wegen nicht barrierefreier Verkehrsanlagen der ÖBB und wurde an die Behindertenanwaltschaft weiterverwiesen.
- Allgemeine Anfragen zum Thema Rechte von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und nach Maßgabe des Arbeitsprogrammes des NÖ Monitoring-Ausschusses behandelt.

D. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2018

- Befassung mit dem Thema Barrierefreiheit im umfassenden Sinn
- Durchführung einer öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2018
- Überwachung der UN-BRK und Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne der Inklusion
- Intensivierung barrierefreier Informationsarbeit und weitere Sensibilisierung für das Thema Menschenrechte für Menschen mit Behinderung
- Öffentlichkeitsarbeit: Verbreitung des Folders, Betreuung des Blogs des NÖ Monitoring-Ausschusses
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Monitoring-Stellen

E. ZUSAMMENFASSUNG in leichter Sprache



Der NÖ Monitoring-Ausschuss

Im Jahr 2006 hat die UNO festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.



Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention.

Österreich hat diese Konvention unterschrieben.

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.



Der NÖ Monitoring-Ausschuss achtet darauf, dass diese Konvention in Niederösterreich umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im NÖ Monitoring-Ausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.
Darauf macht der NÖ Monitoring-Ausschuss die Landesregierung von Niederösterreich aufmerksam.
- Bei neuen Gesetzen für Niederösterreich achtet der NÖ Monitoring-Ausschuss darauf, dass sie keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen bringen.
- Jedes Jahr berichtet der NÖ Monitoring-Ausschuss über seine Arbeit an die Landesregierung von Niederösterreich.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat 14 Mitglieder:

- NÖ Gleichbehandlungs-Beauftragte
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss berichtet über das Jahr 2017

Der NÖ Monitoring-Ausschuss traf sich im Jahr 2017 zu 5 Arbeitssitzungen. Der Ausschuss gab 2 Stellungnahmen und eine Empfehlung ab.

Im Jahr 2017 war „**inklusive Bildung**“ ein sehr wichtiges Thema. Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht.

In Niederösterreich gibt es Regelschulen und Sonderschulen. Laut UN-Behindertenrechts-Konvention ist das nicht inklusiv. Darum muss sich in Niederösterreich etwas ändern.

Aus diesem Grund hat der NÖ Monitoring-Ausschuss am 6. April 2017 eine „Empfehlung zur inklusiven Bildung“ beschlossen:

Der NÖ Monitoring-Ausschuss fordert die NÖ Landesregierung auf, einen NÖ Inklusions-Fahrplan zu machen.

Dieser Plan soll

- für alle Schulen und Kindergärten gelten, für die das Land NÖ zuständig ist
- festlegen, bis wann Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet werden können.
- auch alle wichtigen Maßnahmen enthalten, wie alle Kinder gut und erfolgreich gemeinsam lernen können.

Menschen mit und ohne Behinderung sollen an diesem Plan mitarbeiten.

Das alte **NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz** hat Menschen mit Behinderungen schlecht vor Benachteiligungen geschützt. Die UN-Behindertenrechts-Konvention verlangt aber: Man muss Menschen mit Behinderungen überall vor Diskriminierung schützen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat daher eine Gesetzes-Änderung empfohlen. Die Empfehlung hatte Erfolg: In Niederösterreich gibt es nun ein **neues Anti-Diskriminierungs-Gesetz**. Dieses Gesetz schützt seit März 2017 alle Menschen mit Behinderungen in Niederösterreich vor Diskriminierung.

Im Jahr 2018 prüft die UNO, ob Österreich die Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen einhält. Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat einen Bericht über die Situation in Niederösterreich verfasst. In Niederösterreich ist schon viel erreicht worden. Es gibt aber noch immer sehr viel zu tun.



Das will der NÖ Monitoring-Ausschuss in Zukunft tun:

- Wir beschäftigen uns mit Barrierefreiheit für alle Menschen.
- Wir werden wieder eine öffentliche Sitzung organisieren.
- Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechts-Konvention in NÖ eingehalten wird.
- Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.
- Wir informieren barrierefrei über die Arbeit im NÖ Monitoring-Ausschuss.

Weitere Informationen

- zum NÖ Monitoring-Ausschuss
- zu den Stellungnahmen

finden Sie im Internet unter: <http://www.noel.gv.at/monitoringausschuss>

Die Informationen gibt es teilweise auch in leicht verständlicher Sprache.

ANHANG

Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses

Folgende Personen sind im NÖ Monitoring-Ausschuss tätig:

Vorsitzende	Stellvertreterin
Dr. ⁱⁿ Christine Rosenbach	Mag. ^a Ing. ⁱⁿ Claudia Camerloher

Vertreter und Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen:

Mitglieder	Ersatzmitglieder
Andreas Mühlbauer	Sandra Hermann
Christina Hendl	Harald Ellbogen
Mag. ^a Johanna Denk	Josef Schoisengeyer
Dr. Michael Adensamer	Dir. Johannes Hofer, MBA

Vertreterin und Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisation:

Mag. ^a Andrea Ludwig	MMag. Volker Frey
---------------------------------	-------------------

Experte und Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre:

Mag. Dr. Erich Lehner	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Monika Vyslouzil
-----------------------	--



Der NÖ Monitoring-Ausschuss

Von links: 1. Reihe (sitzend): Andreas Mühlbauer, Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach (Vorsitzende), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Vyslouzil, Mag.^a Johanna Denk, Sandra Hermann, Josef Schoisengeyer
2. Reihe (stehend): Dir. Johannes Hofer MBA, Mag. Dr. Erich Lehner, Mag.^a Claudia Camerloher (Vorsitzende-Stellvertreterin), MMag. Volker Frey, Harald Ellbogen, Dr. Michael Adensamer, Mag.^a Andrea Ludwig
(nicht am Foto: Christina Hendl – siehe unten)



Christina Hendl

NÖ Monitoring-Gesetz

NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) LGBl. 9291-0

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2012 beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, im Rahmen der Vollziehung des Landes.

2. Abschnitt

Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

§ 2

NÖ Monitoring-Ausschuss

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten im Sinne des § 1 ist in Niederösterreich ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

§ 3

Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden von der NÖ Landesregierung bestellt, die in den Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060–6). Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter),
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Für jedes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein Ersatzmitglied von der NÖ Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind von der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 1 Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, für NÖ Landesbedienstete.

§ 4

Aufgaben des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es,

1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
2. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten gemäß Z 1 berühren, gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
3. zumindest einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten.

(2) Der NÖ Monitoring-Ausschuss muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 5 Abs. 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

§ 5

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind insoweit zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen

verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

§ 6

Geschäftsführung des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Der Vorsitz im NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung hat den NÖ Monitoring-Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses) zu beschließen.

§ 7

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss ruht während der Zeit einesurlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Mitglieder bestellt sind,
2. durch Verzicht oder
3. durch Tod.

(3) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses auf deren Antrag hin zu entheben.

(4) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgbINO/LRNI_2013004/LRNI_2013004.pdf

Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Rechtsgrundlage - § 6 Abs. 3 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291

Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses am 27. Jänner 2014

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses hat nachweislich zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig
 - a) sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen (und die Einladung zu übermitteln) und
 - b) die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als 3 Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber. Fällt eine Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses in einen

solchen Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte der Tagesordnung zu machen, die sie behandelt haben wollen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses sind nicht öffentlich.

- (2) Über Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um VertreterInnen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- a) über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
 - b) wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.

- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des NÖ Monitoring-Ausschusses nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, LGBl. 9291.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn vor
- a) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend ist oder
 - b) nach Verstreichen ½ Stunde.
- (2) Bei Änderung der Geschäftsordnung muss bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend sein.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses auch Sachverständige und ExpertInnen in beratender Weise hinzugezogen werden.

(3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.

(2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig; Stimmenthaltungen sind zulässig.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(5) Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die/der Vorsitzende gestimmt hat. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

(1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.

(2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.

- (3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die internen Beratungen des NÖ Monitoring-Ausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.
- (3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

<http://www.noee.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/NOe-Monitoringausschuss/Monitoringausschuss.html>

Auszug aus

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(BGBl. III Nr. 105/2016)

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;

- f) die Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Assistenz, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Assistenzen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner

verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung

eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und partizipiert daran im vollen Umfang.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

- **vollständige Version:**

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>

- **Version in leichter Sprache (LL):**

<http://www.behindertenarbeit.at/wp-content/uploads/UN-Behindertenrechtskonvention-LL.pdf>



www.noel.gv.at/monitoringausschuss

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: NÖ Monitoringausschuss
Für den Inhalt verantwortlich: Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach,
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, Vorsitzende des NÖ Monitoringausschusses
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stiege B
Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279, e-mail: post.gbb@noel.gv.at
Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei



Leichter Lesen: Zusammenfassung in leichter Sprache, Übersetzung und
Zertifizierung nach capito Standard durch Capito Niederösterreich
www.capito.eu